



9/SN-139/ME von 7

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 242/395

A-6010 Innsbruck, am 30. April 1985

Tel.: 052 22 / 28 701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Dokument GESETZENTWURF
Z! 28 GE/19 85

Datum: 20. Mai 1985

Verteilt 21. Mai 1985 fruh

Di. Hasserbauer

Betreff: Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird
(43. Gehaltsgesetz-Novelle);
Stellungnahme

Zu Zahl GZ 921 000/1-II/A/1/85 vom 26. 3. 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gehaltsgesetz 1956 (43. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Ver-
tragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden, wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines:

1. Es wird bezweifelt, daß durch die Einführung eines nach Leistungsgruppen differenzierten Unterrichtes eine Mehrbelastung der Lehrer entstanden ist. Vielmehr spricht vieles dafür, daß eine Herabsetzung der Belastung der Lehrer dadurch entstanden ist, daß die zu unterrichtenden Gruppen homogener und kleiner sind. Anscheinend wird die kurzfristige Mehrbelastung, die sich für schon längere Zeit im

./.

- 2 -

Dienst befindliche Lehrer aus der Umstellung auf die neue Unterrichtsform ergibt, mit einer dauernden Mehrbelastung - und nur für eine solche wäre die Schaffung einer Dienstzulage wie im Entwurf vorgesehen angebracht - verwechselt. Eine anhaltende Mehrbelastung ist nur für Lehrer, die in Gruppen bzw. Klassen mit mehreren Leistungsgruppen unterrichten, erkennbar.

Auch dürfte das im Vorblatt der Erläuterungen zur 43. Gehaltsgesetz-Novelle umschriebene Problem kaum die Schulleiter und ihre Stellvertreter umfassen.

2. Aber selbst wenn man der Meinung ist, daß eine Mehrbelastung der Lehrer entstanden ist, erscheint es fraglich, ob es richtig ist, diese Mehrbelastung in Zeiten der Arbeitslosigkeit durch eine Zulage abzugelten. Es sollte eher getrachtet werden, die angenommene Mehrbelastung in Form einer Einrechnung in die Lehrverpflichtung abzugelten. Wenn auch eine solche Regelung im Bereich der Berufsschulen kaum Arbeitsplätze schaffen würde, hätte sie doch für den Bereich der Hauptschulen nicht unwesentliche Konsequenzen für die Schaffung zusätzlicher Planstellen. Zumindest wäre es möglich gewesen, diesen Weg der Abgeltung bei den Alternativen (Z. 4 des Vorblattes der Erläuterungen) aufzuzeigen.
3. Im Hinblick auf die Überschrift des Vorblattes der Erläuterungen erscheint es fraglich, ob die durch die Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entstehenden Kosten in den genannten Beträgen enthalten sind.

- 3 -

Da die Länder mit 50 v.H. der Mehrkosten belastet sein werden, wäre es notwendig gewesen, den Verhandlungen, die zum gegenständlichen Entwurf geführt haben, auch Ländervertreter beizuziehen. Ein weiteres Argument dafür ist, daß die Personalverwaltung der Landeslehrer infolge der äußerst differenziert abgestuften Regelungen und des rückwirkenden Inkrafttretens sowie der erst im nachhinein möglichen Erkennbarkeit der Kriterien - auf den zuletzt genannten Punkt wird zu Artikel I noch eingegangen werden - wesentlich verkompliziert wird. Das führt dazu, daß infolge der schon über einen längeren Zeitraum andauernden Verkomplizierung des Besoldungsrechtes der Lehrer sowie der geradezu ständigen Übung des rückwirkenden Inkraftsetzens von derartigen Gesetzen eine nicht unerhebliche Verteuerung der Lehrerpersonalverwaltung eintreten muß.

4. Weiters wird angeregt, im Interesse der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit der Rechtsnormen eine Wiederverlautbarung des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Angriff zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist kritisch festzustellen, daß die Novellierung verschiedener Gesetze in einem Gesetz gerade im Dienst- und Besoldungsrecht im Hinblick auf die Betroffenen möglichst vermieden werden sollte.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 1:

Im ersten Satz wird festgestellt, daß die Dienstzulage für die Dauer der Verwendung gebührt. Abweichend davon wird im

- 4 -

letzten Satz bestimmt, daß an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Dienstzulage für die Dauer des betreffenden Schuljahres gebührt. Das würde bedeuten, daß z.B. ein Lehrer, der einen abwesenden Kollegen für die Dauer eines Lehrganges oder auch nur vom ersten bis zum letzten eines Monats vertritt, den Anspruch auf die Dienstzulage für das gesamte Schuljahr erwirbt.

Kommt aber z.B. der letztgenannte Vertretungsfall an einer ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschule vor, so wird, obwohl dies aus dem vorliegenden Entwurf nicht eindeutig hervorgeht, davon auszugehen sein, daß dem Vertretenden die Dienstzulage für diesen Monat anzusegnen ist und der Vertretene die Dienstzulage beibehält.

Zu Z. 1 und 3 des § 59 Abs. 14a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs - ebenso wie zu Art. IV des vorliegenden Entwurfs - wird bemerkt, daß zu Beginn eines Schuljahres an lehrgangsmäßigen Berufsschulen noch nicht zweifelsfrei feststehen kann, welche Lehrer in wievielen Schülergruppen leistungsdifferenzierten Unterricht halten werden. Das bedeutet, daß entweder - was sicher nicht erfreulich ist - den einzelnen Lehrern die Dienstzulagen nach der voraussichtlichen Zahl von Schülergruppen angewiesen wird und am Ende des Schuljahres die entsprechenden Aufrollungen vorgenommen werden oder daß die Dienstzulagen generell erst am Ende des Schuljahres ausbezahlt werden.

Die in lit. a des § 59 Abs. 14a Z. 1 vorgesehene Dienstzulage ist insbesondere für Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen gegenüber der in lit. b oder lit. c vorgesehenen Dienstzulage, sofern sie einem Lehrer an einer ganzjährigen Berufsschule gebührt, unverhältnismäßig hoch. Wenn ein Lehrer z.B. nur in einem Lehrgang in einem leistungsdifferenziert geführten

- 5 -

Pflichtgegenstand, der in der Studentafel mit nur zwei Wochenstunden aufscheint, eine Schülergruppe unterrichtet, erhält er unter Berücksichtigung des letzten Satzes dieses Absatzes ganzjährig eine Dienstzulage von 429,- Schilling. Unter Berücksichtigung einiger erfahrungsgemäß ausfallender Unterrichtsstunden würde die zusätzliche Vergütung für die angenommene Mehrbelastung pro Stunde über 400,- Schilling betragen, was - selbst bei großer Mehrbelastung - als überhöht angesehen werden muß.

Die Formulierung "Schülergruppen koordinieren" im 59 Abs. 14a Z. 2 und 3 (ebenso wie im Art. III) entspricht nicht der Formulierung im § 54a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes. Nicht der Unterricht für Schülergruppen, sondern die Unterrichtstätigkeit der den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer ist zu koordinieren. Das Wort "Schülergruppen" am Ende der lit. a müßte entfallen.

Der letzte Satz könnte insofern falsch verstanden werden, als er den Schluß nahelegt, daß sein Inhalt eine vom vorstehenden (zweitletzten) Satz abweichende Regelung treffen soll. Dies ist aber nicht der Fall.

Zu Art. II:

Es wird angeregt, die schon in der 42. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltene Regelung, daß nur die Dienstzulagen der im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule eingesetzten sogenannten Besuchsschullehrer ungekürzt bleiben, zu bestätigen. Es ist nicht einzusehen, warum die im vollen Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule eingesetzten sogenannten Besuchsschullehrer in summa für ihre doppelte Leistung nicht

- 6 -

mehr herausbekommen sollen als die Besuchsschullehrer, die nur im halben Umfang eingesetzt sind. Der Einsatz im vollen Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule ist ja auch bei herabgesetzter Lehrverpflichtung ohne weiteres möglich. Es sollte daher im § 13 Abs. 11 auch § 59 Abs. 13 Z. 1 aufgenommen werden.

Zu Art. III:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Art. I Z. 1 wird nochmals darauf verwiesen, daß der Ausdruck "Schülergruppen zu koordinieren" nicht mit § 54a Abs. 2 SchUG übereinstimmt. Nach § 54a Abs. 2 SchUG hat der Fachkoordinator nicht Schülergruppen zu koordinieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwandtner